

# RS OGH 1954/6/9 2Ob441/54, 8Ob503/77, 10Ob1587/95, 2Ob2043/96x, 3Ob101/06h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1954

## Norm

EO §379 Abs3 Z3 E3

## Rechtssatz

Im Sinne dieser Gesetzesstelle können nicht solche Forderungen durch Drittverbot getroffen werden, deren Rechtsgrund im Zeitpunkt der richterlichen Beschlußfassung noch nicht geschaffen ist, von denen es daher noch ganz ungewiß ist, ob sie überhaupt zur Entstehung gelangen werden (Erlös aus dem künftigen Verkauf eines Hauses).

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 441/54  
Entscheidungstext OGH 09.06.1954 2 Ob 441/54
- 8 Ob 503/77  
Entscheidungstext OGH 09.03.1977 8 Ob 503/77
- 10 Ob 1587/95  
Entscheidungstext OGH 17.10.1995 10 Ob 1587/95  
Vgl auch; Beisatz: Die Forderung, die der Sicherung dient, muß bereits bestehen. (T1)
- 2 Ob 2043/96x  
Entscheidungstext OGH 11.04.1996 2 Ob 2043/96x
- 3 Ob 101/06h  
Entscheidungstext OGH 30.05.2006 3 Ob 101/06h  
nur: Im Sinne dieser Gesetzesstelle können nicht solche Forderungen durch Drittverbot getroffen werden, deren Rechtsgrund im Zeitpunkt der richterlichen Beschlußfassung noch nicht geschaffen ist, von denen es daher noch ganz ungewiß ist, ob sie überhaupt zur Entstehung gelangen werden. (T2); Beisatz: Hier: Möglicherweise entstehende Hyperocha in einem Zwangsversteigerungsverfahren. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0005503

## Dokumentnummer

JJR\_19540609\_OGH0002\_0020OB00441\_5400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)